

Manchmal ist es unumgänglich: Ein bereits vergebener Auftrag muss geändert werden. Für viele Auftraggeber ein heikles Thema, denn: Muss man nun auch neu ausschreiben? Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sagt: nicht unbedingt. Die exakten Bestimmungen sind den an Vergabeverfahren beteiligten Parteien jedoch offenbar nicht sehr geläufig. SUPPLY befragte daher Bastian Haverland, Rechtsanwalt und Experte für Vergaberecht, wie in der Praxis mit Auftragsänderungen umzugehen ist.



„KEINE FAUSTFORMEL“
Ob eine Änderung wesentlich ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab, so Haverland

Interview: **ANDREAS KLOSE**

SUPPLY: Herr Haverland, bei TED, dem elektronischen Vergabe-Onlinedienst der EU, gab es von deutschen Auftraggebern zwischen 2016 und Mai 2019 etwa 14.500 Bekanntmachungen zu Auftragsänderungen. Wie bewerten Sie diese Zahl?

BASTIAN HAVERLAND: Dem müsste man gegenüberstellen, wie viele Auftragsänderungen nicht bekannt gemacht wurden. So fällt mir eine Bewertung schwer. Dennoch ist es sicher eine hohe Zahl, und zwar aus einem anderen Grund. Wir bemerken bei der Beratung öffentlicher Auftraggeber eher eine gewisse Reserviertheit auf deren Seite zu dieser Bekanntmachungs-Vorgabe. In der Praxis geht man das nicht gerne an, weil vieles unklar ist. So die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Bekanntmachung erfolgen soll: vor Umsetzung der Auftragsänderung oder erst nachher. Wobei ich vom Letzteren – von der Bekanntmachung der Erteilung solcher Nachträge im Amtsblatt der Europäischen Union – ausgehe. Das GWB bleibt hier unscharf.

Das bedeutet aber, dass wir tatsächlich von einer höheren Zahl an Auftragsänderungen in diesem Zeitraum auszugehen haben.

Unbedingt.

Wem nützt letztlich diese Bekanntmachung?

Die Bekanntmachungspflicht bestimmter Auftragsänderungen dient in erster Linie der Transparenz. Man möchte nicht, dass wesentliche Auftragsänderungen, die für andere Marktteilnehmer interessant sind, nach Beendigung des ursprünglichen Vergabeverfahrens einfach weiter beauftragt werden. Den Marktteilnehmern soll durch dieses Transparenztool via Amtsblatt der Europäischen Union eine Einsicht ermöglicht werden, um ex post zu verfolgen, wie sich der Auftrag entwickelt hat.

Das Tool bietet aber auch die Möglichkeit, die Auftragsänderung rechtlich anzugreifen, wenn ein neues